

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3499/91 DES RATES

vom 28. November 1991

für Studien und Pilotprojekte über einen Gemeinschaftsrahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Errei-
chung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten
Ziele erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissen-
schaftlichen Gutachten vom Rat festgelegt.Eine Politik der Erhaltung und Bewirtschaftung der
Fischereiressourcen für das Mittelmeer wird immer dring-
licher, um die Bestände zu erhalten und ihre Nutzung,
namentlich zugunsten der Küstenbevölkerungen, zu
fördern.In der Anfangsphase der Einführung einer gemeinsamen
Regelung sollten Studien und Pilotprojekte durchgeführt
werden, um die Bereiche zu bestimmen, in denen ein
Eingreifen der Gemeinschaft Lösungen für besonders
gravierende Einzelprobleme verspricht.Die Kommission legt die Einzelheiten zur Durchführung
der gezielten Maßnahmen fest. Sie wird hierbei von demStändigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft unter-
stützt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Zuge der schrittweisen Einführung einer gemein-
schaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen im Mittelmeer kann unter von
der Kommission festzulegenden Bedingungen eine finan-
zielle Beteiligung der Gemeinschaft an Studien und Pilot-
projekten gewährt werden.*Artikel 2*Die Studien und Pilotprojekte nach Artikel 1 betreffen
folgende Schwerpunktbereiche :

- Strukturen der herkömmlichen Fischereizweige ;
- Ausbau spezieller Fischereizweige, z. B. Schwamm-,
Korallen-, Seeigel- und Algenfischerei ;
- Kontrolle der Fangtätigkeiten ;
- Aufbau eines statistischen Netzes ;
- Koordinierung der Forschungsarbeiten und der
Auswertung wissenschaftlicher Daten.

*Artikel 3*Die Kommission beschließt über die Studien und Pilot-
projekte im Sinne des Artikels 1 nach Anhörung des
Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PRONK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.